

Präs.: 25. Juni 1969

No. 1324/5

### A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen  
 an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,  
 betreffend die Beeinträchtigung des § 99, Abs. 6, lit. a StVO, 1960 durch  
 andere, ältere Bestimmungen.

Wie sich aus einer Anfrage an die Rundfunksendung "Auto-  
 fahrer unterwegs" ergab, werden durch die mit der Bundesstraßenver-  
 waltung betrauten Stellen nach Verkehrsunfällen mit Beschädigungen der  
 Straßen auf Grund von Selbstanzeigen des Beschädigers gemäß § 99,  
 Abs. 6, lit. a StVO, 1960, BGBl. Nr. 159/1960, Verwaltungsstrafen gemäß  
 § 30 Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, verhängt.

Durch diese Verwaltungsstrafen wird der Sinn und Zweck der  
 rechtspolitischen Maßnahme des § 99, Abs. 6, lit. a StVO, 1960 terpediert  
 und der Beschädiger zur Fahrerflucht verleitet. In diesem Zusammenhang  
 sei auch auf die diesbezügliche Diskussion in der Zeitschrift "Der Kraft-  
 fahr-Jurist" vom 15. März 1969 (Langer: Strafbestimmungen in den  
 Straßenverwaltungsnormen?) und vom 15. Mai 1969 (Brunner: Strafbe-  
 stimmungen in den Straßenverwaltungsnormen? Eine Entgegnung. +Dazu  
 Dr. Langer / Replik) hingewiesen, die sich an Hand einer Betrachtung  
 über eine solche Verwaltungsstrafe nach Selbstanzeige entwickelt hat.  
 Daß die Rechtslage dennoch unbekannt ist, hat die Stellungnahme des  
 ARBÖ-Verkehrsjuristen in der eingangs genannten Rundfunksendung er-  
 geben, der die nach § 30 Bundesstraßengesetz erfolgte Bestrafung im  
 Hinblick auf § 99, Abs. 6, lit. a StVO, 1960 als unzulässig bezeichnete.

Auf Grund dieses der breiten Öffentlichkeit unbekanntem Sach-  
 verhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bun-  
 desminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

### A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, ehebaldigst eine Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960  
 ausarbeiten zu lassen, mit der auf Grund einer Selbstanzeige gemäß  
 § 99, Abs. 6, lit. a StVO, 1960 auch die Straffreiheit nach anderen Ver-  
 waltungsnormen, wie z. B. nach den Straßenverwaltungsgesetzen des  
 Bundes und der Länder, statuiert wird?
- 2) Sind Sie bereit, zur Erreichung des rechtspolitischen Anliegens des  
 § 99, Abs. 6, lit. a StVO, 1960 die im verstehenden Punkt angeregte  
 Novelle verfassungsgemäß so zu fundieren, daß damit auch allfällige  
 landesgesetzliche Strafbestimmungen erlaßt werden?
- 3) Halten Sie den im § 30 Bundesstraßengesetz umrissenen Tatbestand für  
 eine Angelegenheit der Straßenpolizei oder Straßenverwaltung und wie  
 begründen Sie Ihre diesbezügliche Haltung?

Wien, 25. 6. 1969